

SATZUNG DES „POLNISCHE UNTERNEHMER IN NÜRNBERG E.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Polnische Unternehmer in Nürnberg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kontakte, des Erfahrungsaustausches und Zusammenarbeit zwischen polnischsprachigen Unternehmern in Deutschland sowie die Förderung des deutsch-polnischen Kulturaustausches.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation von Ausstellungen,
 - die Teilnahme an Festen, Events und Messen,
 - die Hilfestellung bei Existenzgründungen,
 - und die Berufsbildung der Mitglieder
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle polnischstämmigen Unternehmer mit Sitz in Stadt Nürnberg werden.
- (2) Im Einzelfall können auch polnischstämmige Unternehmer mit Sitz in anderen Gemeinden im Regierungsbezirk Mittelfranken Mitglied des Vereins werden.
- (3) Juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines Schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Entscheidung des Vorstands bedarf keiner Begründung.

(5) Es sollen Vereinsanhänger als Mitglieder mit eingeschränkten Rechten aufgenommen werden. Vereinsanhänger werden das Recht haben, zum Vorzugspreis auf der Webseite des Vereins ihre Werbung zu platzieren sowie die Informationen diese Webseite und des Vereins zu Nutzen. Die Beitragshöhe wird jährlich von der Hauptversammlung bestimmt. Vereinsanhänger erhalten kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt:

1. durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
2. Durch Ausschluss, der bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand beschlossen werden kann, das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
3. Durch Beschluss des Vorstandes, mit dem festgestellt wird, dass ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, und es den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht entrichtet hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) In der Mitgliederversammlung, hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Eine zweite, mit gleicher Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für ein Jahr. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, prüft und genehmigt die Jahresabrechnung und entlastet den Vorstand.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens von zehn Prozent der Mitglieder. Das Stimmrecht kann schriftlich ausgeübt werden.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder wählen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl durchzuführen, falls diese nicht vor Ablauf erfolgt ist.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, Schriftliche Stimmabgabe verhinderte Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können seine Einberufung verlangen.

(4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der erste und zweite Stellvertreter. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden, durch den stellvertretenden oder durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(5) Der Vorstand ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Verpflichtungen im Namen des Vereins einzugehen, deren Einzelwert jeweils EUR 1.000 übersteigt.

(6) Jede an den Verein gestellte Rechnung muss vor ihrer Bezahlung durch den Verein von zwei Vorstandsmitgliedern genehmigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und Vollmacht zur Regelung des Aktivvermögens und zur Begleichung der Schulden erhalten.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Polnische Gesellschaft in Franken e.V. oder an den Krakauer Turm e.V. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach Abs. 1 dieses Paragraphen.